



Körperschaft des öffentlichen Rechts
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 24
55130 Mainz

GOZ

Sehr geehrte Patientin,
sehr geehrter Patient,

die Abrechnung privatärztlicher Leistungen basiert auf der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ). Diese Gebührenordnung ist eine Rechtsverordnung des Gesetzgebers, nach der sich die Zahnärzte richten müssen. Sie ist in ihrer neuesten Fassung am 01.01.2012 in Kraft getreten.

Die Höhe des Honorars errechnet sich aus der vom Gesetzgeber vorgegebenen Bewertung der Einzelleistung (Punktzahl) und dem seit 1988 unveränderten Punktwert (0,0562421 €) multipliziert mit dem individuell festgelegten Steigerungsfaktor. In der Regel legt der Zahnarzt je nach Schwierigkeit und Zeitaufwand seinem Honorar einen Steigerungsfaktor bis 3,5 zugrunde, wobei der Einheitsfaktor nicht – wie oft vermutet – dem Vergütungsrahmen der Gesetzlichen Krankenkassen entspricht, sondern deutlich darunter liegt. In einigen Abrechnungspositionen liegt das Honorar bei Anwendung des 2,3-fachen Durchschnittssteigerungsfaktors sogar unter dem von den Gesetzlichen Krankenkassen als angemessen und wirtschaftlich angesehenen Abrechnungssatz.

Durch die Diskrepanz zwischen Aufwand und der zum Teil geringen Bewertung einzelner Abrechnungspositionen ist oftmals die Anwendung eines Steigerungsfaktors über dem Durchschnittsfaktor 2,3 erforderlich.

Um dem Aufwand für bestimmte Leistungen mit der gebotenen Qualität einer fortbildungsorientierten Praxis gerecht zu werden, kann es aus praxisinternen wirtschaftlichen Gründen auch notwendig sein, einen Steigerungsfaktor über 3,5 anwenden zu müssen.

Deshalb hat der Gesetzgeber im § 2 der GOZ vorgesehen, dass durch eine individuelle Vereinbarung zwischen Zahnarzt und Patient eine abweichende Höhe der Vergütung festgelegt werden kann.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass es bei Anwendung des § 2 der GOZ möglich ist, dass die Erstattungsstellen (Privatversicherungen, Beihilfestellen etc.) die Behandlungskosten nicht in voller Höhe berücksichtigen, sodass mit einer finanziellen Eigenbeteiligung gerechnet werden muss.

Ihre
Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen

Dr. Andrea Habig-Mika
Vorsitzende

PD Dr. Dan Brüllmann
Stellv. Vorsitzender

Patienteninformation